

VEREINBARUNG

Über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde
Bernbach in die Stadt Bad Herrenalb, beide Landkreis Calw

Durch § 112 (§ 1 Abs. 1 b des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden) des besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl.S.248) wird die Gemeinde Bernbach mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Stadt Bad Herrenalb eingegliedert. Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses schließen die Stadt Bad Herrenalb, vertreten durch Bürgermeister Traub, und die Gemeinde Bernbach, vertreten durch Bürgermeister Faas, aufgrund von § 3 Abs.1, Satz 1 und § 8, Satz 2, in Verbindung mit § 7 Abs.3, Satz 1 des 3. Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl.S.237) sowie von § 9 Abs.1, Satz 4 der Gemeindeordnung folgende

VEREINBARUNG :

I. ALLGEMEINES

§ 1

Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Bad Herrenalb. Dieser führt die Bezeichnung 'Bad Herrenalb, Stadtteil Bernbach'.

II. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 2

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Bad Herrenalb verpflichtet sich, für den Stadtteil Bernbach die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a - 76 g +) der Gemeindeordnung für eine Wahlperiode ab der Gemeinderatswahl 1975 einzuführen und rechtzeitig durch Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

§ 3

Zahl der Ortschaftsräte

(1) Die Mitgliederzahl des Ortschaftsrates (einschließlich Ortsvorsteher) wird auf die jeweilige Zahl der Gemeinderäte festgelegt, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.

(2) In der Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb wird bestimmt werden, daß bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (gleichzeitig mit der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl am 20. April 1975) die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Bernbach die Ortschaftsräte sind. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs.2 Satz 1 GO entsprechend.

(3) In der Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb wird bestimmt werden, daß für die Wahl der Ortschaftsräte am 20.4.1975 für den Stadtteil Bernbach die unechte Teilortswahl eingeführt wird, wobei der bisherige Ortsteil Althof einen eigenen Wohnbezirk bildet.

§ 4

Aufgaben des Ortschaftsrats

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Bernbach betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Bernbach betreffen.

§ 5

Örtliche Verwaltung

(1) Im bisherigen Rathaus in Bernbach wird künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Bernbach eingerichtet. Die örtliche Verwaltungsstelle hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Bernbach notwendig sind.

+) neu: § 67 - 73 GO

(2) Gemäß § 20 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl.S.237) wird bestimmt, daß der Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf der Amtszeit der erstmaligen Ortschaftsräte (im Jahre 1979) der Ortsvorsteher ist.

§ 6

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Bernbach gilt § 76 e +) der Gemeindeordnung. Zusätzlich können von Fall zu Fall Sonderaufgaben übertragen werden.

(2) Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb wird bestimmt werden, daß der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

III. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

§ 7

Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Bernbach soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Bernbach soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 8

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Bad Herrenalb wird alle im Stadtteil Bernbach vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Bad Herrenalb.

§ 9

Erhaltung der Landschaft

Die Stadt Bad Herrenalb wird den Wald auf der Gemarkung Bernbach nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Stadtteils Bernbach als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.

+) neu: § 71

§ 10

Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Herrenalb wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Bernbach Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegesnetzes und die Förderung etwa beabsichtigter Aussiedlungen.

IV. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

§ 11

Übernahme der Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Bernbach werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Bad Herrenalb übernommen, wobei sie unter bestmöglicher Besitzstandswahrung entlohnt werden sollen.

§ 12

Unechte Teilortswahl

Vertretung des Stadtteils im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb

(1) Die Stadt Bad Herrenalb wird für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab 1975 gemäß § 27 Abs.2 GO durch die Hauptsatzung die unechte Teilortswahl einführen. Dabei wird für die Wahlperiode 1975 bis 1979 bestimmt, daß zwei Sitze im Gemeinderat von Bad Herrenalb mit Vertretern des Stadtteils Bernbach zu besetzen sind. Für die folgenden Wahlperioden ist die Verteilung der Sitze im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb neben den örtlichen Verhältnissen dem jeweiligen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der bisherigen Stadt Bad Herrenalb, des Stadtteils Bernbach und evtl. sonst bei der Sitzverteilung zu berücksichtigender Wohnbezirke i.S. von § 27 Abs.2 Satz 1 GO nach dem Stand des nach § 147 Satz 1 GO +) maßgebenden Zeitpunktes anzupassen, wobei jedoch mindestens zwei Sitze im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb mit Vertretern des Stadtteils Bernbach zu besetzen sind.

(2) Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb kann gemäß § 25 Abs.2 Satz 2 GO bestimmt werden, daß für die Zahl der Stadträte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

+) neu: § 143 GO

(3) Die Bestimmungen der unechten Teilortswahl können frühestens zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1979 wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilsortswahl kein Bedürfnis mehr besteht.

§ 13

Anzahl der Gemeinderäte

Dem Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 zwei bisherige Gemeinderäte der Gemeinde Bernbach an. Sie werden nach dem § 9 Abs. 1 Satz 6 vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Bernbach aus seiner Mitte gewählt. Der Gemeinderat der Gemeinde Bernbach bestimmt dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der in den Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb entsandten Gemeinderäte. Der Gemeinderat der aufzunehmenden Gemeinde Bad Herrenalb wird auf 18 erweitert.

§ 14

Gemeindeabgaben

(1) Die Abgabensätze sind zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung in Bernbach und Bad Herrenalb nicht gleich, d.h. sie liegen in Bernbach z.T. höher, z.T. niedriger als in Bad Herrenalb. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden folgende Abgabensatzungen der Stadt Bad Herrenalb auch im Stadtteil Bernbach in Kraft gesetzt:

1. Fleischbeschaugebührensatzung i.d.F. vom 17.12.1970,
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen i.d.F. vom 17.7.1968,
3. Satzung über die öffentliche Entwässerung i.d.F. vom 8.11.1972,
4. Bestattungsgebührenordnung i.d.F. vom 18.12.1973,
5. Satzung über die Müllabfuhr vom 8.11.1972,
6. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe i.d.F. vom 18.12.73
7. Besamungsgebührenordnung vom 10.1.1968,
8. Wasserabgabensatzung i.d.F. vom 18.12.1973.

(2) Im Stadtteil Bernbach gelten folgende Ausnahmen vom Ortsrecht der Stadt Bad Herrenalb:

1. Durch Änderung der Kurtaxesatzung der Stadt Bad Herrenalb wird ab 1.1.1975 für den Stadtteil Bernbach die Kurtaxe eingeführt in Höhe der für die Stadtteile Rotensol und Neusatz geltenden Sätze.

2. Durch Änderung der Fremdenverkehrsabgabebesatzung wird ab 1.1.1975 im Stadtteil Bernbach die Fremdenverkehrsabgabe eingeführt.

§ 15

Erfüllung örtlicher Aufgaben

Die Stadt Bad Herrenalb ist vom Tage des Inkrafttretens der Vereinbarung an verpflichtet, alle im Stadtteil Bernbach bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

§ 16

Feuerwehrwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Bernbach wird als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb mit der entsprechenden Geräteausstattung erhalten.

§ 17

Abgrenzung und Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

(1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Bernbach bis 31.12.1980 durch 3 Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertragsberechtigt sind. Die Vertreter werden mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat von Bernbach vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1975 in Kraft.

Bernbach, den 13.11.1974

Bad Herrenalb, den 7.11.1974

(gez.) Faas

(gez.) Traub

Stadt Bad Herrenalb

Landkreis Calw

Satzung über die Erstreckung von Ortsrecht
der Stadt Bad Herrenalb auf den Stadtteil
Bernbach vom 4. Dez. 1974

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S.343) hat der Gemeinderat am 4. Dez. 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das nachstehende Satzungsrecht der Stadt Bad Herrenalb (die Ermächtigungsgrundlagen sind bei den einzelnen Satzungen jeweils angegeben) wird auf den eingegliederten Stadtteil Bernbach erstreckt:

Bezeichnung des Ortsrechts	Datum des Ortsrechts	Rechtsgrundlage des Ortsrechts
a) Hauptsatzung	9.2.72 i.d.F. d.Änd.S.v. 10.5.72/4.12. 74	§ 4 GO
b) Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	4.3.1964 i.d.F.d.Änd. Satzg.vom 10.2.73/13. 12.72	§§ 4 und 19 GO
c) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	(9.) 10.2.1965	§ 4 GO, §§ 2 und 8 KAG
d) Fleischbeschaugebührensatzung	(16.12.70) 17.12.70	§ 5 Fleischbeschau-gesetz, §§ 2 u.9 KAG
e) Satzung über die Erhebung v.Erschließungsbeiträgen	29.11.61 i.d.F.d.Änd. Satzg. v. 17.7.1968	§ 132 BBauG, § 4 GO
f) Satzung über die öffentliche Entwässerung	25.8.1965 i.d.F.d.Änd. Satzg.v. 24.11.1965, 19.4. 1967, 3.9. 1969, 28.5. 1971, 8.11.1972, 4.12.1974 5. 2. 1975	§§ 4 u. 11 GO §§ 2, 9 u. 10 KAG

Bezeichnung des Ortsrechts	Datum des Ortsrechts	Rechtsgrundlage des Ortsrechts
g) Bestattungsgebührenordnung	15.12.1965 i.d.F.d.Änd. Satzungen v. 21.7.1966, 21.12.1966, 10. 5.1972, 18.12.1973	§ 4 GO, §§ 2, 8 u.9 KAG
h) Satzung über die Müllabfuhr	2.12.1971 i.d.F.d.Änd. Satzg.v. 8.11.1972, 18.12.73 ← 4.12.1974,	§§ 4 u. 11 GO §§ 2 u. 9 KAG
i) Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe	8.12.1965 i.d.F.d.Änd. Satzung v. 18.12.1973	§ 4 GO, § 2 KAG, § 38 Feuerw.Ges.
k) Besamungsgebührenordnung	10. 1.1968	§ 4 GO, §§ 2 und 9 KAG
l) Wasserabgabesatzung	15.12.1965 i.d.F.d.Änd. Satzgn.v. 16.11.1967 u. 10.12.1969, 21. 6.1972, 7. 9.1972, 18.12.1973, 4.12.1974	§§ 4 u.11 GO §§ 2, 9 u.10 KAG
m) Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	5.10.1965 i.d.F.d.Änd. Satzung vom 3. 9.1969, 18.12.1973	§ 4 GO, § 2 KAG, §§ 6 und 15 Hundesteuergesetz
n) Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe	21. 3.1962 i.d.F.d.Änd. Satzgn. vom 27.11.1963, 8.12.1965, 7.12.1966, 16.10.1968, 2. 8.1972, 4.12.1974	§ 4 GO, § 2 KAG, § 1 Ges.üb.FV-Abgabe
o) Kurtaxeordnung	8.12.1965 i.d.F.d.Änd. Satzgn. vom 21.12.1966, 26.11.67 ← 19. 8.1970, 29.10.1970, 15. 3.1972, 13.12.1972, 3. 4.1974, 8. 5.1974, 4.12.1974	§ 4 GO, §§ 2u.11 KAG

Bezeichnung des Ortsrechts	Datum des Ortsrechts	Rechtsgrundlage des Ortsrechts
p) Friedhofordnung	29.8.1962 i.d.F.d.Änd. Satzg.vom 21.7.1966	§ 4 u. 11 GO

§ 2

(1) Die Kurtaxeordnung der Stadt Bad Herrenalb i.d.F. vom 4.12.1974 gilt ab 1.1.1975 im Stadtteil Bernbach mit den in den Stadtteilen Rotensol und Neusatz geltenden Kurtaxesätzen.

(2) Die Hundesteuer wird im Stadtteil Bernbach bis zum 31.12.1976 in der bisherigen Höhe weiter erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am 1.1.1975 in Kraft.
Den Satzungen nach § 1 entgegenstehendes oder gleichlautendes Satzungsrecht der früheren Gemeinde Bernbach tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

(gez.) Traub
Bürgermeister

S A T Z U N G

zur Einführung des Bekanntmachungsrechts der
Stadt Bad Herrenalb im Stadtteil Bernbach
vom 16. März 1975

Seit der Eingliederung der Gemeinde Bernbach in die Stadt Bad Herrenalb zum 1.1.1975 besteht in Bad Herrenalb für öffentliche Bekanntmachungen zweierlei Recht. Im neuen Stadtteil Bernbach gilt die bisherige Satzung der Gemeinde Bernbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.12.1967 weiter, nach welcher öffentliche Bekanntmachungen durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer einer Woche und gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung im Mitteilungsblatt vorgenommen werden.

In der Stadt Bad Herrenalb ohne den Stadtteil Bernbach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen lt. Satzung vom 15. März 1972 durch Einrücken des vollen Wortlauts der Bekanntmachung in das Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb mit den Stadtteilen Rotensol und Neusatz.

Zur Herstellung eines einheitlichen Bekanntmachungsrechts in ganz Bad Herrenalb hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb in seiner Sitzung am 5. März 1975, nachdem die bereits am 4.12.1974 beschlossene und bekanntgemachte Erstreckungssatzung aus rechtlichen Gründen keine Rechtswirksamkeit erlangen konnte - auf Grund von § 4 der GO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16. Sept. 1974 (Ges.Bl. S.373) i.V.m. § 1 der Ersten VO des IM zur Durchführung der GO für Ba-Wü vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S.235), zuletzt geändert am 17.8.1971 (Ges.Bl.S.380), nochmals folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- 1) Die Satzung der Stadt Bad Herrenalb über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.3.1972 wird auf das Gebiet des Stadtteils Bernbach erstreckt.
- 2) Für öffentliche Bekanntmachungen gilt demnach auch im Stadtteil Bernbach folgende Regelung:

'Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Herrenalb werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.'

§ 2

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt im Stadtteil Bernbach die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.12.1967 außer Kraft.

(gez.) Traub
Bürgermeister